

Vorläufige Fassung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Senatskanzlei!
Rechtlich verbindlich ist nur die nach der Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin und
im Anzeiger der UdK Berlin veröffentlichte Fassung der Ordnung!

Prüfungsordnung für den nach § 23 Absatz 3 Ziffer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften - der Technischen Universität Berlin sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 20. Januar 2020

Die ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) hat am 20. Januar 2020 gemäß § 74 Absätze 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 43 Absatz 1 der Neufassung der Grundordnung der TU Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU 19/2018) und der Grundordnung der UdK Berlin vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015) die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1: Muster der Urkunde
Anlage 2: Muster des Zeugnisses
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Sie ergänzt für die von der UdK Berlin angebotenen Module die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) bzw. für die von der TU Berlin angebotenen Module der Ordnung zur

Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) der Technischen Universität Berlin von 8. Mai 2013 (AMBI. TU Nr. 1/2014, S. 3), geändert am 15. Juli 2015 (AMBI. TU Nr. 36/2015, S. 335) in ihrer jeweils gültigen Fassung um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der erfolgreichen Masterprüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erlangt. Durch diesen Abschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden über spezifische Kompetenzen verfügen in der zielgerichteten Recherche zu und in der Selbstinformation über aktuelle und zukünftige Neuentwicklungen in verschiedenen technischen Disziplinen. Sie sind geschult in der Anwendung neuartiger Technologien im Gestaltungsprozess, und sie sind in der Lage zur differenzierten kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und technisierten Welt.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele gemäß § 2 der Studienordnung erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Künste Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Universität der Künste durch die Fakultät 02 – Gestaltung und die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.). Das Zeugnis weist aus:

- a) den Namen des Studiengangs,
- b) ggf. den Namen der Studienrichtung,
- c) die einzelnen Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- d) den Namen des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin oder des bzw. der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission, die Bewertung, die damit vergebenen Leistungspunkte und das Thema der studienabschließenden Prüfung sowie
- e) die Gesamtnote und das Gesamturteil.

Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfung und wird von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den Masterstudiengang „Design & Computation“ und von den Präsidenten oder Präsidentinnen der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet. Das Zeugnis mit gleichem Datum wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen die Siegel der Universität der Künste Berlin und der Technischen Universität Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach Ablegen der studienabschließenden Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiengangs wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer einheitlichen Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen (siehe Anlage 1.2 zur Studienordnung) sowie aus der benoteten studienabschließenden Prüfung. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungselementen zusammensetzen (Portfolioprüfung). Die jeweilige Prüfungsform für die zu studierenden Module ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung) festgelegt. Für Hausarbeiten gilt Folgendes:

- a) In der Hausarbeit soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie eine ausgewählte Thematik seines bzw. ihres Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

- b) Der Prüfer bzw. die Prüferin stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit dem bzw. der Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.
- c) Die Hausarbeit ist nach Absprache zwischen dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer bzw. die Prüferin. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.
- d) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat der bzw. die Studierende zu versichern, dass er bzw. sie die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.
- e) Die Hausarbeit ist bei dem Prüfer bzw. der Prüferin in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm bzw. ihr und einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.
- f) Dem bzw. der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- g) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem Prüfer bzw. der Prüferin.
- h) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- a) Berufstätigkeit,
- b) Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
- c) Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- d) eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- e) eine bestehende Schwangerschaft,
- f) die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKs BERLIN oder
- g) sonstige schwerwiegende Gründe.

Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist schriftlich unter Angabe von Gründen in der Regel bis zur Rückmeldefrist für das folgende Semester bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin zustellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Des Weiteren gilt § 23 Absätze 4–7 der AllgStuPO der TU Berlin.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend seinem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung) definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Design & Computation“ zuständig. Seine Mitglieder und seine stellvertretenden Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag der in ihr vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach

Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Prüfungsausschuss

a) bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,

b) übernimmt für die Module der UdK Berlin die von den Prüfungsausschüssen der Fakultät Gestaltung festgelegten Prüfungstermine und für die Module der TU Berlin die Festlegung der Prüfungszeiträume gemäß AllgStuPO § 39 Absätze 2–9,

c) achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden, und

d) entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Die studienabschließende Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, gemäß § 32 Absatz 3 BerlHG vorrangig Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zu bewerten.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender bzw. eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss „Design & Computation“ auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit des bzw. der Studierenden die Krankheit eines bzw. einer nahen Angehörigen, und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den Studierenden bzw. die Studierende gleich; nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Gleiches gilt auch für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module sowie die studienabschließende Prüfung bestanden sind.

(2) Für eine zusammengesetzte studienbegleitende Prüfung an der UdK Berlin gilt, dass diese in allen Elementen bestanden sein muss. Für eine Portfolioprüfung an der TU Berlin gilt, dass ein nicht beständenes Portfolioelement

durch das Bestehen der anderen Portfolioelemente kompensiert wird; dabei muss die Portfolioprüfung insgesamt mindestens mit 4,0 bestanden sein.

(3) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen kann der bzw. die Betroffene nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Portfolio- bzw. Prüfungselementen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(5) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 3 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der bzw. die Betroffene beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung gemäß Absatz 4 erheben.

(6) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern bzw. Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt dem bzw. der Betroffenen die Entscheidung der Prüfer bzw. Prüferinnen über die Gegenvorstellung mit.

(8) Die Prüfer bzw. Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Bewertung ist schriftlich entsprechend Absatz 3 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Skala für die Noten der Modulprüfungen, der studienabschließenden Prüfung sowie für die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungselemente, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Absatz 6 AllgStuPO der Technischen Universität Berlin aus den in der Modulliste (Anlage 1.2 zur Studienordnung) als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der studienabschließenden Prüfung gebildet.

(2) Die Pflichtmodule „Exkursionen“ (3 LP) und „Transdisziplinäre Studien in Design & Computation – Einführung“ (3 LP) werden nicht benotet. Die Noten der Module aus dem „Wahlpflichtbereich I: Perspektiven der Gestaltung und der Ingenieurwissenschaften“ (12 LP) und dem Wahlpflichtbereich III: „Design, Technologie und soziale Prozesse (12 LP) gehen im Umfang von insgesamt 24 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit eine Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul der UdK Berlin ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung; sie erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. Die Anmeldung zu den Modulen der TU Berlin erfolgt separat gemäß § 39 Absätze 2 und 3 AllgStuPO.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen der UdK Berlin sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt der UdK Berlin bescheinigt.

(2) Art und Umfang der von der TU Berlin angebotenen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen. Für die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen der TUB gelten für die mündliche Modulprüfung § 43 Absatz 4, die schriftliche Prüfung § 44 Absatz 3, für die Portfolioprüfung § 45 Absatz 4 AllgStuPO. Für die Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt, dass dem bzw. der Studierenden spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden muss, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Modul der UdK Berlin kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Prüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Modul der TU Berlin kann gemäß § 49 Absatz 1 AllgStuPO zweimal wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss „Design & Computation“. Bei der Anmeldung an der UdK Berlin ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen. Für die Anmeldung an der TU Berlin findet § 46 AllgStuPO Anwendung.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang „Design & Computation“, davon 42 LP im Pflichtbereich, 6 LP im Wahlpflichtbereich I und 12 LP im Wahlpflichtbereich II gemäß § 5 Absatz 3 der Studienordnung für diesen Studiengang beim Prüfungsausschuss der UdK Berlin bzw. bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin.

(3) Mit der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet sich der bzw. die Studierende optional für eine der beiden Studienrichtungen gemäß § 5 Absatz 4 der Studienordnung für diesen Studiengang.

(4) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss „Design & Computation“. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer benoteten wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Arbeit und deren benoteter hochschulöffentlicher Präsentation. Mit der studienabschließenden Prüfung weisen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen nach.

(2) Die studienabschließende Prüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester erbracht. Sie hat einen Umfang von 30 LP; die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(3) Das Thema der studienabschließenden Prüfung kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin bzw. des Immatrikulations- und Prüfungsamts der UdK Berlin.

(4) Die Note für die studienabschließende Prüfung setzt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für ihre Präsentation im Verhältnis 4:1 zusammen.

(5) Für eine nicht bestandene studienabschließende Prüfung gilt Folgendes:

a) An der UdK Berlin darf diese nur einmal, und zwar im darauffolgenden Semester, wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der studienabschließenden Prüfung kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Prüfungsversuch keine Rückgabe erfolgte.

b) An der TU Berlin kann eine nicht bestandene studienabschließende Prüfung gemäß § 49 Absatz 2 AllgStuPO bei nicht ausreichender Leistung, verspäteter oder versäumter Abgabe einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Ende des folgenden Semesters und muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters nach dem Ende der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Prüfungen, die im Wiederholungszeitraum nicht abgelegt werden, gelten als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten (§ 49 Absatz 4 AllgStuPO).

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten richten sich für studienabschließende Prüfungen an der TU Berlin ergänzend nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen zu Abschlussarbeiten (§§ 46 und 47 AllgStuPO).

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

- a) Lehrinhalte und Qualifikationsziele,
- b) Lehr- und Lernformen,
- c) Teilnahmevoraussetzungen,
- d) Verwendbarkeit,
- e) Prüfungen,
- f) Leistungspunkte und Arbeitsaufwand,
- g) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- h) Bewertung,
- i) Dauer und
- j) Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin und der Technischen Universität Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu

beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn der Kandidat seinen bzw. die Kandidatin ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für *nicht ausreichend (5,0)* erklären.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr lang aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- a) Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- b) Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und des Protokollanten bzw. der Protokollantin,
- c) Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- d) wesentlichen Verlauf und Dauer der Prüfung,

- e) Prüfungsergebnis und
- f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang „Design & Computation“ immatrikuliert werden.

**DIE
TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN
UND
DIE
UNIVERSITÄT DER KÜNSTE BERLIN**

VERLEIHEN MIT DIESER URKUNDE

**Frau/Herrn «Vorname» «Name» geb. «gebname»
geboren am «GebDatumL» in «GebOrt»**

DEN GRAD

MASTER OF ARTS (M.A.)

IN DEM STUDIENGANG

DESIGN & COMPUTATION

NACHDEM DIE MASTERPRÜFUNG
NACH DER PRÜFUNGSORDNUNG VOM 20. JANUAR 2020
IN VERBINDUNG MIT DER ORDNUNG ZUR REGELUNG DES
ALLGEMEINEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSVERFAHRENS VOM 8. MAI 2013
UND DER RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT DER KÜNSTE BERLIN VOM 4. JULI 2012 IN DEN JEWEILS
GELTENDEN FASSUNGEN ERFOLGREICH ABGELEGT WURDE.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

**DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BERLIN**

**DER PRÄSIDENT
DER UNIVERSITÄT DER KÜNSTE BERLIN**

**DER VORSITZENDE DER GEMEINSAMEN KOMMISSION
MIT ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS**

ZEUGNIS

«Anrede» «Vorname» «Name» geb. «GebName»

geboren am «GebDatumL» in «GebOrt» hat die

MASTERPRÜFUNG

IN DEM STUDIENGANG

DESIGN & COMPUTATION

[MIT DER STUDIENRICHTUNG ...]

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN

NACH DER PRÜFUNGSORDNUNG VOM 20. JANUAR 2020 IN VERBINDUNG MIT DER ORDNUNG ZUR
REGELUNG DES ALLGEMEINEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSVERFAHRENS VOM 8. MAI 2013 UND DER
RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DER KÜNSTE BERLIN VOM
4. JULI 2012 IN DEN JEWEILS GELTENDEN FASSUNGEN ERFOLGREICH ABGELEGT.

	Modulnote / Urteil	Leistungspunkte
Studienabschließende Prüfung mit dem Thema:		30
Erstgutachter/-in bzw. Vorsitzende/-r der Abschlussprüfungskommission:		
Pflichtmodule		
Exkursionen	*	3
Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design		6
Critical Design Thinking		6
Transdisziplinäre Studien in Design, Computation und Gesellschaft – Einführung	*	3
Design als mediale Praktik I		12
Design als mediale Praktik II		12
Wahlpflichtbereich I – Perspektiven der Gestaltung und der Ingenieurwissenschaften		
Modul aus Perspektiven der Ingenieurwissenschaften	*	6
Modul aus Perspektiven der Gestaltung	*	6

Wahlpflichtbereich II:

Modell- und Theoriebildung

Modul 12

Wahlpflichtbereich III:

Design, Technologie und soziale Prozesse

Module * 12

Wahlbereich

Modul/e 12

Gesamtnote / Gesamturteil:

Berlin, den TT.MM.JJJJ

**Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Studiengang Design & Computation**

MUSTER

Modulnote / Modulurteil: 1,0 ; 1,3 / sehr gut; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 / gut; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 / befriedigend; 3,7 ; 4,0 / ausreichend

Gesamtnote / Gesamturteil: 1,0 – 1,5 / sehr gut; 1,6 – 2,5 / gut; 2,6 – 3,5 / befriedigend; 3,6 – 4,0 / ausreichend

* Die Noten der Module werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Master of Arts, M.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Design & Computation

[- ggf. Studienrichtung -]

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Technische Universität Berlin, Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften in Kooperation mit der Universität der Künste Berlin, Fakultät 02 – Gestaltung –/staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Abschluss mit wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

120 Leistungspunkte, zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, künstlerisch-gestalterischen Studiengängen, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Medizin oder einem fachlich nahestehenden Studiengang

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Gegenstand des universitätsübergreifenden interdisziplinären forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengangs ist der Einfluss technischer Innovationen auf gestalterische Praxis sowie deren Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Prozessen (z.B. kulturellen, politischen, ökonomischen, ökologischen).

Die Absolventin/ der Absolvent verfügt insbesondere über folgende Qualifikationen:

- a) sich eigenständig diverse technische, gestalterische, künstlerische sowie kultur- und geisteswissenschaftliche Themengebiete zu erschließen, diese kritisch zu reflektieren und auf den eigenen Gestaltungsprozess anzuwenden.
- b) eine eigenständige entwerferische Haltung in selbständig gewählten Themenschwerpunkten zu entwickeln, die auf hybriden computergestützten und physischen methoden von Modellbildung, Simulation, Repräsentation, interaktion und Realisation basiert.
- c) im Team oder einzeln selbständig diese Kenntnisse in einem fachübergreifenden Gestaltungsprojekt umzusetzen und dies in analogen, digitalen und hybriden Medien zu kommunizieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

[ggf. Studienrichtung]

Studierte Fächer, Prüfungen und Noten siehe Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Einzelnoten / -urteile		Gesamtnoten / -urteil	
Note	Urteil	Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut	1,0 - 1,5	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut	1,6 - 2,5	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	2,6 - 3,5	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend	3,6 - 4,0	ausreichend

[Notenspiegel]

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für die Zulassung zur Promotion.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

./.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[Weitere Angaben; nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin]

6.2 Weitere Informationsquellen

www.udk-berlin.de, www.tu-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]